



SCHWEIZERISCHE MEDIZINISCHE GESELLSCHAFT FÜR PHYTOTHERAPIE (SMGP)

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Unter dem Namen „Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie“ - SMGP - / „Société Suisse de Phytothérapie Médicale“ – SSPM besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60ff. ZGB.

Art.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art.3 Die SMGP widmet sich der Phytotherapie als einem Teil der Erfahrungsmedizin mit folgenden Zielen:

- a) Wissensvermittlung
- b) Anreicherung der Erfahrung
- c) Förderung der Forschung
- d) Bewahrung und Ausbau der Stellung der Phytotherapie innerhalb des öffentlichen Gesundheitswesens
- e) Förderung der kollegialen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins
- f) Kontakte zu Gruppierungen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.

II. Mitgliedschaft

Art.4 Die Gesellschaft umfasst:

- a) **Ordentliche Mitglieder:**
 - Ärzte, Apotheker mit in- oder ausländischem Diplom in Medizin oder Pharmazie*
 - Personen mit Hochschulabschluss, die an der Phytotherapie interessiert sind
- b) **Ausserordentliche Mitglieder:**
 - Studierende der Richtung Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, solange sie gültig an einer Universität eingeschrieben sind.

*Die männlichen Ausdrücke schliessen immer auch Frauen ein.

- c) **Ehrenmitglieder:**
 - Personen, die sich um die Phytotherapie verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) **Freimitglieder:**
 - Personen, die das SMGP-Zertifikat erworben oder sich sonst für den Verein oder die Phytotherapie eingesetzt haben und die sich vom Berufsleben zurückgezogen haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art.5 Eintritt/Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- a) Eintritt: Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird vom Vorstand bestätigt. Eine eventuelle Ablehnung mit Begründung kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
- c) Die Austrittserklärung hat mindestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei Nicht-Einhaltung dieser Frist läuft die Mitgliedschaft um ein Jahr weiter.
- d) Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes bei groben Verstössen gegen die Interessen oder Zielsetzungen der Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP) oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- e) Bei Ausbleiben der Jahresbeiträge erfolgt der Ausschluss automatisch nach zwei unbezahlten Jahren.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.6 Die ordentlichen Mitglieder sowie die Frei- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie können in Aemter der Gesellschaft gewählt werden.

Art.7 Ausserordentliche Mitglieder geniessen die gleichen Rechte im Rahmen der Vereinstätigkeit wie die ordentlichen Mitglieder, ausgenommen die unter Art.6 genannten Rechte der übrigen Mitglieder.

Art.8 Mit seiner Aufnahme in die Gesellschaft anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes.

IV. Organisation

Art.9 Die Organe sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand mit der Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle.

Rechtliche Grundlage bildet das Vereinsrecht des ZGB.

Art.10 Die **Hauptversammlung** bildet das oberste Organ der Gesellschaft. Zur Hauptversammlung lädt der Präsident mindestens 4 Wochen im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

Art.11 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden ordnungsgemäss eingeladen worden sind und die anberaumte Zeit angebrochen ist.

Art.12 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand einstimmig oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Diese muss ebenfalls 4 Wochen im voraus bekannt gegeben werden und hat spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Eintritt dieser Situation stattzufinden.

Art.13 Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Geschäftsstellenleiters und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern
- e) Anschluss an andere Vereine
- f) Abänderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- h) Festlegung des Jahresbeitrags
- i) Wahl von Delegierten in andere Vereine.

Art.14 Der **Vorstand** besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Daraus sind der Präsident und der Vizepräsident durch die Hauptversammlung zu wählen. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Der Präsident resp. der nachrückende Vizepräsident beruft die Vorstandssitzung ein.

Art.15 Der Vorstand wird alle zwei (2) Jahre gewählt.

Art.16 Der Vorstand widmet sich allen unter Art.3 genannten Zielen im Rahmen des Budgets. Insbesondere vertritt er den Verein nach aussen.

Art.17 Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.

Art.18 Durch kollektive Unterschrift des Präsidenten und eines zweiten Vorstandsmitglieds als Zeichnungsberechtigte ist die Gesellschaft verpflichtet.

Art.19 Die **Revisionsstelle** bilden zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht oder eine von der Hauptversammlung bestätigte externe Revisionsstelle. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erledigt ihre Aufgabe gemäss ZGB

V. Wahl und Abstimmungsordnung

- Art.20
- a) Stimm- und Wahlrecht haben die ordentlichen Mitglieder sowie die Frei- und Ehrenmitglieder
 - b) Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind ohne Amtszwang in ein Organ der Gesellschaft wählbar.

Art.21 Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Es gilt das einfache Mehr ausser bei Statutenänderungen und bei Auflösung des Vereins. In diesen Fällen gilt die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei unentschiedenem Ausgang den Stichentscheid.

Art.22 Der Vorstand ist innerhalb seines Arbeitsbereichs in offiziellen Sitzungen beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens **zwei** Mitgliedern. In diesem Gremium stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

VI. Finanzielles

Art.23 Alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Vorstandsmitglieder und Delegierte sind vom Mitgliederbeitrag während ihrer Amtsdauer befreit. Über die Höhe des Jahresbeitrags wird an der Hauptversammlung des laufenden Geschäftsjahres abgestimmt. Über den Jahresbeitrag der ausserordentlichen Mitglieder befindet der Vorstand.

Art.24 Nach zweimaliger Mahnung müssen säumige Mitglieder im folgenden Jahr bei allen Veranstaltungen den Nichtmitgliederbetrag bezahlen.

Art.25 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art.26 Gegenüber Dritten haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Ausbildungswesen

Art.27 Die SMGP bietet eine offizielle Ausbildung an, deren Ausgestaltung und Betreuung vom Vorstand über die von ihm gewählte(n) Ausbildungskommission(en) betreut und überwacht wird. Die Ausbildung findet wenn immer möglich zweisprachig (deutsch und französisch) statt. Die Ausbildung basiert auf der Ausbildungsordnung (Richtlinien SMGP-Ausbildung in Phytotherapie: "Phytotherapie-Zertifikat SMGP"). Der Ausbildungsausweis (Zertifikat SMGP) berechtigt die Mitglieder, sich in eine Liste aufnehmen zu lassen, welche nach aussen verwendet wird.

VIII. Sponsoren

Art.28 Der Vorstand ist beauftragt, die Finanzierung der Gesellschaft über eine Sponsorengruppe sicherzustellen. Sponsoren können Anträge an den Vorstand stellen. Dieser entscheidet, ob die Hauptversammlung darüber zu befinden hat. Die Sponsorengelder fliessen in die ordentliche Rechnung ein und werden für sämtliche Betriebskosten eingesetzt. Es ist möglich, für spezielle Aufgaben auf einem speziellen Konto ausserordentliche Sponsorenbeiträge einfliessen zu lassen.

IX. Vereinsorgan

Art.29 Es liegt im Interesse des Vereins, sich in einem Vereinsorgan gegenüber den Mitgliedern und nach aussen darzustellen. Das Abonnement ist Bestandteil des Mitgliederbeitrags. Das Vereinsorgan wird durch den Verlag an die Mitglieder geschickt.

X. Verwendung der finanziellen Mittel

Art. 30 Ein finanzieller Überschuss darf nur im Hinblick auf die Erfüllung der öffentlichen und/oder gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Eine Auszahlung des Überschusses an die Mitglieder oder an die Organe in jedwelcher Form ist nicht gestattet. Mittel des Vereins dürfen nur zweckgebunden eingesetzt werden, eine Aus- oder Rückzahlung von Vereinsmitteln an die Mitglieder und/oder Organe ist nicht gestattet.

XI Auflösung des Vereins

Art. 31 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder.

Art. 32 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist die Auszahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder und/oder Organe ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen ist gemäss Beschluss der letzten Hauptversammlung oder Richter einer geeigneten gemeinnützigen schweizerischen Organisation mit gleich gelagertem oder ähnlichem Zwecke zu übertragen.

XII Gültigkeit

Art. 33 Bei Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text gibt der deutsche Text den Ausschlag.

Interlaken, 27. Oktober 1988

Revidiert anlässlich der GV vom 21. April 1989

Revidiert anlässlich der GV vom 4. Oktober 1990

Revidiert anlässlich der GV vom 26. Oktober 1995

Revidiert anlässlich der GV vom 13. November 1997

Revidiert anlässlich der GV vom 18. November 2004

Revidiert anlässlich der GV vom 15. April 2010

Sig. Der Geschäftsstellenleiter:

Prof Dr Beat Reic